



## GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Oktober 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 20. Oktober 2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,- €
bis zu 4 Stunden	30,- €
bis zu 6 Stunden	45,- €
bis zu 8 Stunden	60,- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,- €

### § 2

#### Entschädigung bei Wahlen

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags folgende Entschädigung am Wahltag festgesetzt:

- Wahlhelfer 60,00 €

- (2) Ehrenamtliche Wahlhelfer, die nicht Bedienstete der Gemeinde Ihringen sind, erhalten für die Ermittlung des Wahlergebnisses am Folgetag des Wahltages eine Entschädigung in Höhe von der entsprechenden Durchschnittssätze nach § 1.
- (3) Für Wahltage, an denen mehrere Wahlen stattfinden wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,00 € ausbezahlt.

### **§ 3**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

bei den Gemeinderäten

a) Jahresgrundbetrag für Gemeinderatssitzungen	300,- €
b) Jahresgrundbetrag für Fraktionssitzungen	50,- €
c) Sitzungsgeld je Sitzung (auch Ausschuss)	50,- €

bei den Ortschaftsräten

d) Jahresgrundbetrag für Ortschaftsratssitzungen	200,- €
e) Sitzungsgeld je Sitzung	30,- €

- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen am selben Kalendertag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Der Jahresgrundbetrag, sowie die Aufwandsentschädigungen nach § 5 sind im Monat Dezember eines jeden Jahres, die Sitzungsgelder jeweils halbjährlich zur Zahlung fällig.

## **§ 5**

### **Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

1. für die Stellvertreter des Bürgermeisters

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für den 1. Bgm. Stellvertreter jährlich   | 400,- € |
| b) | für den 2. Bgm. Stellvertreter jährlich   | 300,- € |
| c) | bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung | 20,- €  |

2. für die Stellvertreter des Ortsvorstehers

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Jahrespauschale   | 200,- € |
| b) | bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung | 20,- €  |

- (2) Daneben erhalten auch die Stellvertreter des Bürgermeisters/Ortsvorstehers im Vertretungsfalle für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrats ein Sitzungsgeld in der jeweils festgesetzten Höhe.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters/des Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters/Ortsvorstehers neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach §4 eine Entschädigung nach § 1.

## **§ 6**

### **Entschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Wasenweiler erhält in Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes. Diese beträgt 40 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Darüber hinaus wird eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

## **§ 7 Betreuungsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet. Die Betreuungskosten sind nachzuweisen. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 8 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets (sog. Dienstreisen) erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Oktober 2016 außer Kraft.

Ihringen, den 20. Oktober 2025



Eckerle  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.